

Abg. Schick: Meine Herren! Ich stelle den Antrag, die Wahl zur Staatsschuldenkommission durch Akklamation vorzunehmen, und zwar als ordentliche Mitglieder die Herren Präsident Dr. Mehnert, Vizepräsident Dr. Schill und Vizepräsident Opitz wiederzuwählen und als Stellvertreter die beiden Herren Abgg. Hähnel und Schubart wiederzuwählen und als drittem dem Herrn Abg. Kollfuß Ihre Stimme zu geben. Wir haben beim letzten Landtage nur zwei Stellvertreter zu wählen gehabt; diesmal fällt die Wahl von drei Stellvertretern auf uns. Im vorvorigen Landtage hatte die Stelle, für die jetzt Herr Kollege Kollfuß vorgeschlagen wird, der Herr Abg. May inne, der der Kammer nicht mehr angehört.

Präsident: Wird der Antrag, die Wahl durch Zuzuruf vorzunehmen, unterstützt? — Völlig ausreichend.

Ich habe die Kammer zunächst zu fragen,

„ob sie die Wahl durch Zuzuruf vornehmen will“.

Einstimmig.

In Vorschlag gebracht worden sind als wirkliche Mitglieder: meine Person, der Herr Vizepräsident Dr. Schill und der Herr Vizepräsident Opitz.

„Wünscht die Kammer die genannten drei Herren als wirkliche Mitglieder zu wählen?“

Einstimmig.

Als Stellvertreter sind in Vorschlag gebracht worden die Herren Abgg. Hähnel, Schubart und Kollfuß.

„Wählt die Kammer diese drei Herren als stellvertretende Mitglieder?“

Einstimmig.

Wenn nicht ausdrücklich Widerspruch von einer Seite erfolgt, nehme ich an, daß die Gewählten die Wahl auch annehmen. — Ich konstatiere die Annahme der Wahl.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 8 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898.“ (Drucksache Nr. 13.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Kühlmorgen.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Das Königl. Dekret Nr. 8 ist zunächst der jenseitigen Kammer zur Beratung und Beschlußfassung zugegangen. Die Beratung und Beschlußfassung über das Dekret hat in der jenseitigen Kammer am 7. d. M. stattgefunden, und die hohe Erste Kammer hat beschlossen, den Gesetzentwurf nach Schluß, Eingang und Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen. Durch Kammerbeschluß der hiesigen Kammer ist das Dekret der Gesetzgebungsdeputation am 9. d. M. zur Beratung und Berichterstattung überwiesen worden. Die Gesetzgebungsdeputation hat noch am nämlichen Tage ihre Beratung abgehalten, und sie ist zu dem Antrage, wie er Ihnen vorliegt, gekommen, nämlich in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer Ihnen zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen. Ich will gleich noch bemerken, daß es im vorliegenden Falle nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Zweite Kammer einer Vorberatung dieses Dekrets im Plenum nicht bedarf.

Was die Materie selbst anlangt, so bezweckt der Gesetzentwurf eine Abänderung der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898. Die Tendenz des Gesetzentwurfes geht kurz dahin, wenigstens in gewisser Beziehung die Bestimmung von § 63 der angeführten Gesindeordnung in Übereinstimmung mit Vorschriften sowohl der Gewerbeordnung, als auch des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bringen. Der § 62 der Gesindeordnung läßt sich in der Hauptsache dahin kurz zusammenfassen: die Dienstherrschaft hat im Falle der Erkrankung des Diensthöten für dessen Kur und Pflege bis zum Zeitpunkte der Aufhebung des Dienstvertrages Sorge zu tragen. In diesem Falle darf sie ihm zwar die bar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf den Lohn verrechnen. Also die Sache ist so: der Dienstherr hat dafür zu sorgen, daß das erkrankte Gesinde verpflegt wird; er hat auch die Kosten zu bezahlen, und außerdem muß er den Lohn während der Dienstverhinderung entrichten; auch Kostgeld muß er bezahlen. Nun ist zweifellos mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, dem auch die Diensthöten, soweit sie im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind, unterworfen worden sind, das Rechtsverhältnis so, daß diese Diensthöten gegen die Kassen den Anspruch auf Bezug von Krankengeld haben, daß ihnen auch Kur und Verpflegung selbst gewährt werden muß und daß ihnen außerdem noch gegen die Dienstherrschaft ein Anspruch auf Bezahlung von Lohn und Kostgeld zusteht. Diese Regelung entspricht nicht